



natureplus e.V.

Richtlinie 5001

Chemikalienrichtlinie

Ausgabe: 1. Juni 2026
zur Vergabe des Qualitätszeichens

1 Vorbemerkungen

Das natureplus Umweltzeichen soll in besonderem Maße dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit von Verarbeiter*innen und Nutzer*innen dienen. Deshalb müssen Produkte mit dem natureplus®-Qualitätszeichen eine überdurchschnittliche Sicherheit in Bezug auf die Gefährdung von Umwelt und Gesundheit durch Chemikalien bieten. Zu diesem Zweck werden auf Verbotslisten Stoffe ausgeschlossen, die in zertifizierten Produkten nicht eingesetzt werden dürfen. In den Verbotslisten werden Stoffe benannt oder auf Listen verwiesen, in denen die Stoffe benannt sind. Der Verweis auf Listen nationaler oder internationaler Verordnungen oder wissenschaftlicher Gremien sorgt für eine automatische Anpassung der natureplus-Verbotslisten an legale Einstufungen und den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. Es gilt jeweils die höchstnationale Einstufung als allgemeinverbindlich.

Soweit Ausnahmen von den Verbotslisten erlaubt sind, sind diese nur aus Gründen der Nachhaltigkeit begründbar und können nur unter Beschränkungen genehmigt werden, die sich an den strengsten national geltenden gesetzlichen Bestimmungen orientieren. Es muss ein ökologischer Vorteil für die ausnahmsweise Zulassung benannt werden. Die Ausnahmen gelten nur für eine bestimmte Produktart und werden in der entsprechenden Vergaberichtlinie ausdrücklich benannt. Ausnahmen sind nicht möglich, wenn der verbotene Stoff aus dem Produkt freigesetzt werden kann.

Die in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen gelten für nur Inhaltsstoffe welche bei dem Produkt bewusst zugesetzt werden. Verschleppungen aus Vorprodukten werden an anderer Stelle geregelt.

2 Zusammensetzung der Produkte

Produkte, die mit dem natureplus®-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, müssen zu mindestens 85 % aus nachwachsenden, rezyklierten oder mineralischen Rohstoffen bestehen. Das Wasser in feuchten oder flüssigen Produkten wird ebenfalls zu den 85 % gerechnet. In den einzelnen Produktrichtlinien kann der Gehalt an nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen weiter eingeschränkt werden. Die Richtlinien RL5002 Holzgewinnung und Holzherkunft, RL5003 Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe und die RL5004 Transparenz und Soziale Verantwortung enthalten konkrete Anforderungen zu den Bereichen Herkunft von Holz, mineralischen Rohstoffen und Anforderungen an die Lieferkette.

In Zukunft erlangen Produkte, die zu 100 % aus rezyklierten Material nicht nachwachsender Rohstoffe bestehen, im Sinne der Kreislaufwirtschaft an Wichtigkeit. Für solche Produkte können ebenfalls Richtlinien geschaffen werden. Diese müssen unter dem besonderen Blickpunkt, dass es keinen gleichwertigen Ersatz aus nachwachsenden Rohstoffen gibt und dass die 100 % Recyclingquote sicher eingehalten wird, erstellt werden. Die Erstellung obliegt der Kriterienkommission.

3 Informationsbereitstellung durch den Hersteller

Nach der Beauftragung der natureplus-Institute SCE zur Erlangung des natureplus®-Qualitätszeichen, stellt die Antragstellerin folgende Unterlagen zum Start der Prüfung zur Verfügung.

- Vollständige Liste aller bei der Produktion verwendeten Stoffe. Bei der Volldeklaration gegenüber natureplus wird unterschieden zwischen Stoffen, die im Produkt verbleiben, Stoffen, welche sich bei der Herstellung zu neuen Verbindungen umsetzen und Produktionshilfsstoffen, die nicht im Produkt verbleiben (z.B. Trenn- oder Schmieröle). Eingabehilfe: A5001
- Werden Gemische eingesetzt, so muss die Zusammensetzung der Gemische deklariert werden. Eingabehilfe: A5001
- Für alle Stoffe und Gemische werden die Zulieferer mit Herstellungsort genannt. Eingabehilfe: A5001
- Es werden alle Sicherheitsdatenblätter des Produkts und der Einsatzstoffe gemäß EU-Verordnung Nr. 1907/2006 Anhang II (REACH), zuletzt aktualisiert durch EU-Verordnung 2020/878, zur Verfügung gestellt. Durch die ständig fortgeführten Arbeiten an der CLP- Verordnung und dem REACH-Prozess, kommt es zu einer kontinuierlichen Neubewertung von chemischen Stoffen. Aus diesem Grund dürfen die Sicherheitsdatenblätter nicht älter als vier Jahre sein.
- Technische Merkblätter

4 Chemikalienverbote und Einstufung von natureplus Produkten

Chemikalien, die in natureplus-zertifizierten Produkten zum Einsatz kommen, dürfen nicht zu einer Einstufung der Produkte mit den in der Tabelle aufgeführten H- und EUH-Sätzen führen.

Erzeugnisse und Produkte, die keine Sicherheitsdatenblätter (MSDS) vorhalten müssen, werden nach den gleichen Regeln wie Gemische beurteilt sofern sie in direktem Kontakt zum Verbraucher stehen. Die Regeln für Erzeugnisse (z.B. Parkett) werden in Produktrichtlinien konkretisiert.

Die Plausibilität der Einstufung und Kennzeichnung auf den Sicherheitsdatenblättern werden im Rahmen der Konformitätsprüfung geprüft.

Falls Chemikalien in einer Menge eingesetzt werden, die nicht zur Einstufung des Produktes führen, sind diese zulässig. Es müssen geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen wie Gefährdungsbeurteilungen oder Betriebsanweisungen in der Produktion vorhanden und dokumentiert sein.

H-Satz	Wortlaut
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H317*	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H334*	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350 (i)	Kann Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360 (D, Df, F, fD, FD)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H-Satz	Wortlaut
H361 (d, f, fd)	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H420	Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre.
EUH380	Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen.
EUH381	Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen.
EUH430	Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen.
EUH431	Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen.

H-Satz	Wortlaut
EUH440	Reichert sich in der Umwelt und in lebenden Organismen, einschließlich Menschen, an.
EUH441	Reichert sich stark in der Umwelt und in lebenden Organismen, einschließlich Menschen, an.
EUH450	Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen.
EUH451	Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen.

*: Für die H-Sätze H317 und H334 gilt ein Grenzwert von 0,01%. Ab diesen Wert müssen die Produkte mit einem Warnhinweis versehen werden. Ausnahmeregeln sind zulässig.

Sind natureplus Produkte mit anderen als den hier aufgeführten Gefahrenkennzeichnungen versehen, muss gewährleistet sein, dass den Anwender*innen ausreichende Informationen zur sicheren Verwendung und Entsorgung zur Verfügung gestellt werden.

Ausnahmen können von natureplus zugelassen werden. Diese Ausnahmen müssen wissenschaftlich begründet sein und führen zu einer besonderen Informationspflicht an die Verbraucher*innen.

Erzeugnisse, welche Gefahrstoffe enthalten, aber als Erzeugnisse nicht mit den Gefahrensymbolen gekennzeichnet sein müssen, müssen von dem Hersteller in der SKIP-Datenbank gelistet werden. Darüber hinaus werden in den natureplus-Produktrichtlinien weitere Anforderungen an Erzeugnisse und deren Komponenten formuliert.

5 Stoffverbotslisten

Die Stoffverbotslisten gelten für Gemische und Erzeugnisse.

Die in den Stoffverbotslisten gelisteten Stoffen dürfen in Produkten, die mit den natureplus-Zeichen nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Einsatz in

Vorprodukten. In wissenschaftlich begründeten Fällen sind Ausnahmen durch die Kriterienkommission möglich.

1. Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) der REACH – Verordnung
2. Zulassungspflichtige Stoffe nach Anhang XIV der REACH – Verordnung
3. Karzinogene Stoffe, in verschiedenen Listen eingestuft

- TRGS 905
- MAK–Liste III1 und III2
- IARC Gruppe 1 und 2a
- Chemikalien mit dem H–Satz H350

4. Stoffgruppen

- APEO (Alkylphenoethoxylate)
- Bisphenol (–A, –S, –F)
- Halogenorganische Verbindung, HBCD
- Verbindungen mit folgenden Schwermetallen: Arsen, Blei, Cadmium und Quecksilber
- PFAS – Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen
- Zinnorganische Verbindungen
- Organohalogenphosphate
- Pyrethroide
- Phthalsäureester, Terephthalsäureester (außer PET), DINCH
- Nanomaterialien, welche durch Inhalation aufgenommen werden können
- Zirkoniumsalze.

5. Ausnahmeregelungen

Allgemeine Ausnahmen

- Stoffe, die bei der Herstellung zu einem neuen Stoff reagieren und von den Ausgangsstoffen keine Rückstände im Endprodukt verbleiben, fallen nicht unter die Stoffverbotsliste. (Beispiel: Stoffe, die bei der Verarbeitung zu Polyurethan polymerisieren)
- Stoffe, die im Endprodukt fest eingebunden sind und nicht mehr einzeln freigesetzt werden können. (Beispiel: Quarzsand in Steinen)

Begründete Ausnahmen

Die Kriterienkommission kann Ausnahmen von der Stoffverbotsliste definieren. Diese Ausnahmen müssen wissenschaftlich begründet sein. Gründe für Ausnahmen können beispielsweise sein:

- Zielkonflikte zwischen einzelnen Anforderungen. (Beispiel: Ein Stoff bringt eine erhöhte Verunreinigung eines Schwermetalls in das Produkt. Der gleiche Stoff ist aber nur erhältlich über den Preis von sehr langen Transportwegen und die damit verbundene deutliche Verschlechterung anderer Umwelteigenschaften des Endprodukts).
- Für ein eingestuftes Produkt sind keine nachhaltigen Alternativen vorhanden und eine sichere Verwendung des Produktes ist ohne Risiko für die Anwender*innen möglich.

Ausnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verbraucher*innen und der Anwender*innen nicht mit dem Stoff in Kontakt kommen können.

Die Ausnahmeregelungen werden in der Liste Ausnahmeregelungen zur RL 5001 zusammen mit den Begründungen erfasst.

6. Konservierungsstoffe und Antischimmelmittel

Die Verwendung von Konservierungsstoffen in wässrigen Lösungen ist zulässig. Durch die Vorgaben der Stoffverbotslisten ist die Auswahl eingeschränkt. Die Gehalte an Konservierungsstoffen in den Lösungen dienen ausschließlich der Topfkonservierung. Es dürfen keine bakteriziden Wirkungen nach dem Trocknen auf der Oberfläche vorhanden sein.

Liste der nicht erlaubten Konservierungsstoffe

- Formaldehyd oder Formaldehyd abspaltende Verbindung
- Halogenorganische Verbindungen
- Isothiazolinone

Substanzen, die das Schimmelwachstum in der Nutzungsphase unterdrücken, sind zulässig. Sie müssen jedoch die Einschränkungen, die sich durch die Stoffverbotslisten ergeben, einhalten.

6 Anhang - Angesprochene Rechtsnormen

- CLP-Verordnung: (EG) EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) [zur Umsetzung des Global Harmonisierten Systems (GHS)]
- REACH-Verordnung: (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission